

Für faire Züchtungsfinanzierung – gegen pauschalen Druck

Als Bio-Verbände kritisieren wir das aktuelle Vorgehen der Saatgut-Treuhandverwaltung (STV), die mit juristischen Schritten droht, falls Händler und Bündler Erntegut außerhalb des STV-Systems annehmen. Die ordnungsgemäße Meldung von Nachbau liegt in der Verantwortung der landwirtschaftlichen Betriebe; die Verfolgung von Sortenschutzverletzungen ist jedoch eine Aufgabe der Schutzrechtsinhaber. Mit Unterlassungsklagen versucht die STV, die Verantwortungskette auf Händler und Bündler abzuwälzen, sofern die landwirtschaftlichen Betriebe den Nachweis zum Sortenschutz nicht mit der von der STV entwickelten Bescheinigung erbringen. Wir erleben, dass massiver Druck ausgeübt wird, um so die Teilnahme am STV-Verfahren über den Markt zu erzwingen. Allen Beteiligten drohen Gerichtsverfahren und im Extremfall sogar Handelsverbote für einzelne Sorten. Dieses Vorgehen der Saatgut-Treuhandverwaltung (STV) ist für uns nicht nachvollziehbar.

Hintergrund der neu entfachten Diskussion ist das aktuelle und noch nicht rechtskräftige Urteil des Landgerichts Düsseldorf, bei dem jedoch der Kontext genau betrachtet werden muss: im Kern bestätigt das LG Düsseldorf die Rechtsprechung des BGH, wonach der Landhandel den Vertrieb von rechtswidrigem Erntegut zu unterlassen hat. Dies gilt verschuldensunabhängig.

Auslöser des Urteils war zunächst ein rechtlicher Verstoß durch illegalen Nachbau in Verbindung mit einer vermutlich unzutreffenden Selbstauskunft des Erzeugers. Selbstverständlich kann der Sortenschutzinhaber, vertreten von der STV, von allen Beteiligten einschließlich des Landhandels verlangen, diesen Rechtsverstoß künftig einzustellen. Dies gälte sowohl bei einer rechtswidrig ausgefüllten STV-Erklärung, als auch bei einer rechtswidrig ausgefüllten Selbstauskunft. Bei Nutzung ihres Systems will die STV jedoch auf Unterlassungsklagen gegen den Landhandel verzichten. Weder BGH noch LG Düsseldorf hatten jedoch die Frage des Schadensersatzes bei wiederholtem Verstoß zum Gegenstand. Daher wurde auch nicht entschieden, ob - anders als beim verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch - die Einholung einer Selbstauskunft vom Erzeuger ausreicht, das für Schadensersatzklagen erforderliche Verschulden auszuräumen. Diese aktuelle Rechtsunsicherheit und die Erklärungsfrist für den Nachbau nutzt die STV in ihrem Interesse aus. Dieses Vorgehen kritisieren die Bio-Verbände.

Das Interesse des Landhandels, nur im Sinne des Sortenschutzes legal erzeugtes Erntegut zu handeln, ist dabei verständlich: mit der kostenlosen STV-Erklärung sind sie auf der sicheren Seite. Um den Nachweis der Legalität von den Erzeugern zu erlangen, gibt es zwar – theoretisch - mehrere Möglichkeiten¹. Weder der BGH noch das LG Düsseldorf geben die STV-Erklärung verpflichtend vor. Doch die Herausforderung bleibt, dass dann die Bündler und Händler selbst eine umfassende Kontrolle der Lieferanten vornehmen müssten, was rein praktisch (aus personellen und zeitlichen Gründen) nicht leistbar ist.

Zentrale Voraussetzung bleibt daher immer die korrekte Umsetzung im eigenen Unternehmen. Betriebe müssen sicherstellen, dass sie die geltenden Regelungen beim Nachbau einhalten und den Nachbau geschützter Sorten melden.

Für uns ist klar: Pflanzenzüchtung muss verlässlich finanziert werden - ohne Patente und im Rahmen des bestehenden und bewährten europäischen Sortenschutzes. Sie ist eine zentrale Voraussetzung für leistungsfähige und standortangepasste Sorten – gerade auch im ökologischen Landbau. Nachbaugebühren sind daher der vom Gesetzgeber vorgesehene Kompromiss zwischen Züchterinteressen und Landwirtinnen und Landwirten zur Nutzung des Saatgutes.

Unser Ziel bleibt Rechtssicherheit für Betriebe, faire Rahmenbedingungen im Markt und eine gesicherte Finanzierung der Pflanzenzüchtung – als Grundlage für eine zukunftsfähige ökologische Landwirtschaft.

¹ Siehe dazu z.B. auch hier: <https://www.bioland.de/mitglieder-news/ernteguterklaerung-vermarktung-rechtssicher-regeln>